

# **Sozialgesetzbuch**

## **SGB I**

Allgemeiner Teil

---

## **SGB X**

Verwaltungsverfahren/  
Zusammenarbeit der Leistungsträger

## **Durchführungsanweisungen**

Stand der Loseblattausgabe:  
8. Erg. Lieferung 12/01

**Herausgeber:**

Bundesanstalt für Arbeit - Nürnberg  
Ref. IIa1 der Hauptstelle

§ 25

**Akteneinsicht durch Beteiligte**

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.
- (3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen.
- (4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.
- (5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Abbildungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

**Inhaltsübersicht**

1. **Wesentlicher Inhalt, Zweck der Vorschrift**
  - 1.1 Gesetzliche Regelung des § 25 SGB X

- 1.2 Zweck des § 25
  - 1.3 Abgrenzung zu § 19 BDSG
- 2. Voraussetzungen für die Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1**
- 2.1 Tatbestand
  - 2.2 Verwaltungsverfahren
  - 2.3 Verfahrensbeteiligte
  - 2.4 Erforderlichkeit der Akteneinsicht
  - 2.5 Umfang der Einsicht
- 3. Versagung der Akteneinsicht**
- 4. Ablauf der Einsichtnahme**
- 4.1 Grundsatz
  - 4.2 Gefahr unverhältnismäßiger Nachteile für den Einsichtnehmenden
  - 4.3 Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
  - 4.4 Keine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts
- 5. Ort der Akteneinsicht**
- 5.1 Grundsatz
  - 5.2 Ausnahmen
- 6. Fertigung von Auszügen, Abschriften oder Ablichtungen aus Akten**
- 6.1 Gesetzliche Regelung
  - 6.2 Aufwendungsersatz
- 7. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen zur Akteneinsicht**
- 7.1 Allgemeines
  - 7.2 Besonderheiten
- 8. Verfahren**
- 8.1 Antrag
  - 8.2 Bescheiderteilung
  - 8.3 Vorbereitung der Akteneinsicht
    - 8.3.1 Maßnahmen
    - 8.3.2 Vermittlung des Akteninhalts
  - 8.4 Aufsicht

**9. Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens**

- 9.1 Akteneinsicht vor Beendigung des laufenden Verfahrens
- 9.2 Akteneinsicht nach Beendigung des laufenden Verfahrens

## Durchführungsanweisungen:

### 1. Wesentlicher Inhalt, Zweck der Vorschrift

#### 1.1 Gesetzliche Regelung des § 25 SGB X\*)

Soweit bestimmte Voraussetzungen vorliegen (Grund-  
satz der „beschränkten Aktenöffentlichkeit“), sollen  
Leistungsakten des Arbeitsamtes für die an einem lau-  
fenden Verfahren Beteiligten zugänglich sein, d. h. bei  
z. B. Bewilligung von Geldleistungen, Aufhebung von  
Bewilligungsbescheiden oder Erstattungen sollen die  
Akten durchgesehen und gelesen werden können. Sind  
zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen eines Beteiligten, der z. B. Geldleistungen er-  
statteten soll, Kenntnisse von der das Erstattungsverfah-  
ren betreffenden Akte erforderlich, gibt § 25 Abs. 1 die-  
sem Beteiligten das Recht auf Akteneinsicht im Rah-  
men der in Abs. 3 gezogenen Grenzen. Besteht An-  
spruch auf Akteneinsicht, sind die Verfahrensbeteili-  
gten auch befugt, sich Auszüge oder Abschriften zu ferti-  
gen oder Ablichtungen durch das Arbeitsamt erteilen  
zu lassen (§ 25 Abs. 5).

Wesen-  
licher  
Inhalt

Rechtsan-  
spruch auf  
Aktenein-  
sicht

#### 1.2 Zweck des § 25

Die Regelung wurde geschaffen, um Verfahrensbetei-  
ligten eine sachgerechte Rechtsverfolgung und Rechts-  
verteidigung in einem laufenden Verfahren zu ermögli-  
chen. Akteneinsicht soll der Wahrheitsfindung im Zu-  
sammenhang mit § 21 Abs. 2 Satz 1 dienen oder im Rah-  
men einer Anhörung qualifizierte Äußerungen ermögli-  
chen. Durch das Recht auf Akteneinsicht und auch  
durch dessen Ausübung wird die Pflicht zur Anhörung  
nicht eingeschränkt. Das Recht auf Akteneinsicht kann  
– quasi als Vorstufe – der Verwirklichung des An-  
spruchs auf rechtliches Gehör dienen und stellt u. U.  
erst eine Voraussetzung dar, daß Beteiligte sich über-  
haupt im Rahmen einer Anhörung äußern können. Die  
Akteneinsicht dient dem Vertrauensverhältnis zwi-  
schen den Beteiligten und dem Arbeitsamt. Macht der  
Beteiligte von dem Akteneinsichtsrecht keinen Ge-

Zweck der  
Vorschrift

Abgren-  
zung:  
Aktenein-  
sicht und  
Anhörung

\*) Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das SGB X

brauch, muß eine erforderliche Anhörung trotzdem veranlaßt werden. Die §§ 24 und 25 stehen nebeneinander; sie schließen sich nicht aus.

### 1.3 Abgrenzung zu § 83 SGB X

Neben dem Recht des Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 25 besteht nach § 83 in der ab 1. 7. 1994 geltenden Fassung für jeden von einer Speicherung Betroffenen das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, unterschiedslos, ob sie in Akten oder Dateien gespeichert sind.

Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 kommt immer nur dann in Frage, wenn in einem laufenden Verwaltungsverfahren (vgl. 2.1) Akteneinsicht verlangt wird, um rechtliche Interessen geltend zu machen oder verteidigen zu können. Eine Auskunft über gespeicherte Sozialdaten setzt nach § 83 voraus, daß der Betreffende generell Interesse an der Frage nach Existenz, Umfang und Zweck der zu seiner Person gespeicherten Daten hat. Ob eine Einsicht in Akten nach § 25 oder eine Auskunft nach § 83 gewollt ist, hängt vom Inhalt des Vorbringens und Gegenstand des geltend gemachten Interesses ab. Dies ist erforderlichenfalls zuvor zu klären. Akteneinsicht nach § 25 und Auskunft i.S. des § 83 sind wegen ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen und Ziele voneinander zu unterscheiden; sie sind nebeneinander möglich und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Abgrenzung:  
Akteneinsicht nach § 25 SGB X und Auskunft nach § 83 SGB X

## 2. Voraussetzungen für die Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1

### 2.1 Tatbestand

(1) Ein Rechtsanspruch auf Einsicht in Akten nach § 25 Abs. 1 besteht nur, soweit

- es sich um Akten eines konkret laufenden Verwaltungsverfahrens handelt, z. B. Alg-Bewilligungsverfahren, Alg-Aufhebungsverfahren nach § 48 (vgl. den Gesamtzusammenhang der Vorschriften der §§ 8, 18 und 25 Abs. 1 Satz 2, aus denen sich ergibt, daß das

zwingende  
Voraussetzungen des  
Rechtsanspruchs

Recht auf Akteneinsicht auf die Dauer des jeweils konkret laufenden Verfahrens begrenzt ist),

- Akteneinsicht von **Beteiligten** eben dieses konkreten Verwaltungsverfahrens verlangt wird,
- die Kenntnis von Angaben in der Akte – evtl. auch nur von Teilen – zur Geltendmachung oder zur Verteidigung **rechtlicher Interessen** eines Beteiligten erforderlich ist und
- Einzeltätigkeiten in der Akte **nicht** wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen **geheimgehalten** werden müssen (z. B. Sozialdatenschutz, Steuergeheimnis, ärztliche Schweigepflicht etc.).

(2) Alle unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen.

## 2.2

### Verwaltungsverfahren

(1) Verwaltungsverfahren i. S. des § 25 ist die nach außen wirkende Tätigkeit des Arbeitsamtes, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines konkret beantragten oder von Amts wegen zu erlassenden Bescheides i. S. eines Verwaltungsaktes gerichtet ist (vgl. § 8). Muß das Arbeitsamt nur auf Antrag hin tätig werden, beginnt das Verwaltungsverfahren erst mit Stellung dieses Antrages. Ist das Arbeitsamt dagegen verpflichtet, von Amts wegen tätig zu werden, beginnt das Verwaltungsverfahren, sobald Verwaltungshandlungen vorgenommen werden, die der Vorbereitung der Verwaltungsentscheidung dienen, ohne bereits Außenwirkung entfaltet zu haben. Ob es sich bei einem Verwaltungsverfahren um ein laufendes Verfahren handelt, richtet sich also danach, ob es begonnen hat und noch nicht beendet ist (vgl. auch § 18). Nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens haben frühere Beteiligte kein Akteneinsichtsrecht nach § 25 (vgl. Nr. 9).

**Begriff**

**Beginn**

**laufendes Verwaltungsverfahren**

(2) Abgeschlossen ist ein Verwaltungsverfahren mit **Ende** dem Eintritt der Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes oder, wenn eine abschließende Sachentscheidung nicht erfolgt, mit der Rücknahme des Antrages oder dadurch, daß sich die Sache anderweitig erledigt. Wird ein

anfechtbarer Verwaltungsakt mit Widerspruch angefochten, so endet das Verwaltungsverfahren mit der (begünstigenden) Abhilfe, der Bindungswirkung des (ablehnenden) Widerspruchsbescheides oder der Rücknahme des Widerspruchs. Schließt sich an das Widerspruchsverfahren ein Klage-, Berufungs- oder Revisionsverfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit an, so endet das Verwaltungsverfahren erst mit der Rechtskraft der abschließenden Gerichtsentscheidung.

(3) Möchte ein Beteiligter nach Klageerhebung Akten- einsicht, ist er darauf hinzuweisen, einen entsprechenden Antrag bei den zuständigen Sozialgerichten nach § 120 SGG zu stellen. nach Klage-erhebung

### 2.3 Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte eines Verfahrens i. S. des § 25 Abs. 1 sind nur die in § 12 genannten Personen. Hat ein Beteiligter einen Bevollmächtigten (§ 13) bestellt, kann er – vorausgesetzt alle erforderlichen Voraussetzungen liegen in seiner Person vor – die Akten auch durch den Bevollmächtigten einsehen lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung in geeigneter Weise nachzuweisen; besteht Zweifel, ist Vorlage einer Vollmachtsurkunde zu verlangen. Beteiligter kraft Gesetzes

(2) Beteiligter an einem laufenden Verwaltungsverfahren kann jedoch auch ein Nichtbeteiligter werden, wenn sein rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens berührt wird, er einen entsprechenden Hinzuziehungsantrag stellt oder das Arbeitsamt ihn von Amts wegen hinzuzieht. § 12 Abs. 2 Satz 1 ist jedoch eine Kann-Bestimmung, d. h. das Arbeitsamt entscheidet hier nach seinem Ermessen; anders bei Fällen des Satzes 2. Beteiligter kraft Hinzuziehung

Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter. kein Beteiligter

### 2.4 Erforderlichkeit der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht muß erforderlich sein. Erforderlichkeit der

Die Kenntnis des gesamten Akteninhalts oder auch nur von Teilen der Akte ist zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen eines Beteiligten dann als erforderlich anzusehen, wenn nach Auffassung des Beteiligten der Inhalt der Akte ganz oder auch nur in bestimmten Aktenbestandteilen für seine weiteren operativen Überlegungen, für sein Vorbringen, für seine Anträge oder sonstigen rechtserheblichen Erklärungen und Handlungen von Bedeutung ist.

Um „rechtliche Interessen“ des Beteiligten handelt es sich, wenn der Beteiligte eine Rechtsverfolgung (z. B. Antragstellung) oder Rechtsverteidigung (z. B. Widerspruch, Strafanzeige) beginnen, weiterbetreiben oder beenden will.

## 2.5 Umfang der Einsicht

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht lediglich in den das Verfahren betreffenden Teil, auf dessen Kenntnis es dem Einsichtbegehrenden ankommt. Andere Aktenbestandteile sind mithin von einer Einsichtnahme ausgeschlossen. Sie sind zu anonymisieren oder herauszunehmen, und zunächst getrennt aufzubewahren. Es ist keine Einsicht in Dritte betreffende, geheimhaltungspflichtige Aktenvorgänge zu gestatten.
- (2) Die das Verfahren betreffenden Akten umfassen alle für das **anhängige** Verwaltungsverfahren angefertigten oder erlangten Schriftstücke einschließlich der dazugehörigen EDV-Ausdrucke, Mikrofilme, Bildträger usw. sowie damit in Zusammenhang stehende Unterlagen. Dazu gehören auch im Wege der Amtshilfe beigezogene Akten, soweit nicht die Einsichtnahme bei der Stelle, die den Inhalt dieser Akten befugt offenbart hat, unzulässig ist (z. B. Finanzamtsakten).
- (3) Kein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht besteht gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 bezüglich der in der Akte aufbewahrten Entwürfe zu Entscheidungen sowie der Arbeiten, die zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung dienen (z. B. Besprechungsvermerk, aus dem die beabsichtigte Entscheidung ersichtlich ist). Vor Akteneinsicht sind diese Schriftstücke aus den Akten herauszunehmen. Die Ausklammerung gilt nicht für Aktenvermerke, Be-

**Akteneinsicht**

**Begriff „rechtliches Interesse“**

**Umfang der Einsicht**

**Akten, die das Verfahren betreffen**

**Entscheidungsentwürfe, Vorbereitungsarbeiten**

richte, Stellungnahmen des Arbeitsamtes oder Rundverfügungen des Landesarbeitsamtes und Erlasse der Hauptstelle, die zwar entscheidungserhebliche Tatsachen oder Rechtsansichten betreffen, jedoch noch keinen konkreten Entscheidungsentwurf oder bestimmte Weisungen zu einer konkreten Entscheidung enthalten. Die Ausklammerung gilt auch nicht für Gutachten, Auskünfte, Ermittlungsergebnisse oder sonstige Beweise.

### 3. Versagung der Akteneinsicht

(1) Haben Beteiligte oder dritte Personen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an der Akte oder an enthaltenen Teiltvorgängen in der Akte, sind diese nach § 25 Abs. 3 einer Einsichtnahme nicht zugänglich; in derartigen Fällen ist in dem notwendigen Umfang die Einsicht zu verweigern, da der Geheimnisschutz Beteiligter oder dritter Personen vorgeht.

Versagung  
der  
Einsicht

(2) Der Geheimhaltung unterliegen kraft gesetzlicher Regelung z. B. die durch § 35 SGB I geschützten personenbezogenen Daten einschließlich der gleichstehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anderer Beteiligter oder Dritter. Sie dürfen nach § 35 Abs. 2 SGB I nur unter den Voraussetzungen der §§ 67–77 offenbart werden. Deshalb ist eine Einsichtnahme eines Beteiligten in Vorgänge der hier in Rede stehenden Art nur zulässig, wenn eine Einwilligung des betroffenen Dritten zur Offenbarung vorliegt oder eine Offenbarungsbefugnis nach den §§ 67 ff besteht.

Geheim-  
haltung

### 4. Ablauf der Einsichtnahme § 25 Abs. 2

#### 4.1 Grundsatz

Grundsätzlich hat der nach § 25 Abs. 1 Berechtigte die Befugnis, Akten oder Aktenteile selbst anzusehen und zu lesen und dadurch Einsicht i. S. des Gesetzes zu nehmen.

persön-  
liche  
Akten-  
einsicht

Enthalten die Akten Angaben zu den gesundheitlichen Verhältnissen des zur Einsicht Berechtigten, gilt die besondere Regelung des Abs. 2 Satz 1. Sie enthält jedoch

gesundheit-  
liche Ver-  
hältnisse

kein Verbot der Einsichtsgewährung, sondern auferlegt vielmehr dem Arbeitsamt Fürsorgepflichten. Nach dieser Ermessensvorschrift kann das Arbeitsamt den betreffenden Akteninhalt durch einen Arzt vermitteln lassen. Die gesundheitlichen Verhältnisse umfassen dabei sowohl medizinische als auch psychologische Sachverhalte. Die Vermittlung durch den Arzt umfaßt jedoch nicht den übrigen Akteninhalt.

**Ermessen****vermittelte Akteneinsicht**

#### **4.2 Gefahr unverhältnismäßiger Nachteile für den Ein-sichtnehmenden**

(1) Soweit Angaben in Akten über gesundheitliche Verhältnisse Informationen, z. B. über schwere, gefährliche, unheilbare Erkrankungen oder die voraussichtliche Lebensdauer enthalten, ist das Arbeitsamt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 regelmäßig verpflichtet („soll“), diese Inhalte durch einen Arzt vermitteln zu lassen, wenn zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Neben unmittelbaren Nachteilen wie schweren psychischen Schäden (z. B. Schock) oder Kollaps ist auch an solche Nachteile zu denken, die sich aus unüberlegten, vorschnellen, die eigenen Belange außer acht lassenden Reaktionen ergeben können. Sind Anzeichen für derartige Reaktionsweisen des Betroffenen – unabhängig von der Art der gesundheitlichen Verhältnisse – zu befürchten, ist stets der Arbeitsamtsarzt einzuschalten. Bei derartigen Fallgestaltungen ist dem Arbeitsamt ein Ermessensspielraum nicht eingeräumt, vielmehr besteht eine Amtspflicht, in dieser Weise zu verfahren. Dem Arzt seiherseits ist es nicht freigestellt, ob er über medizinische Fragen Auskunft an den Beteiligten geben will. Allenfalls kann er versuchen, in schweren Krankheitsfällen den Beteiligten von seinem Informationsbegehr abzubringen. Daneben kann der Beteiligte noch zusätzlich die Akten einsehen (Nr. 4.4).

**Unverhältnismäßige Nachteile****Soll-Vor-schrift****kein Ermessens-spielraum**

#### **4.3 Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung**

(1) Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung oder Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können (§ 25 Abs. 2 Satz 3), gelten die Nrn. 4.1 und 4.2 entsprechend, allerdings mit der Be-

**Beein-trächtigung der Entwicklung**

sonderheit, daß der Inhalt der Akte auch durch einen Bediensteten des Arbeitsamtes, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist, vermittelt werden kann. Bei Akteninhalten aus ärztlichen Gutachten werden diese durch einen Arzt vom Ärztlichen Dienst des Arbeitsamtes vermittelt, bei Akteninhalten aus psychologischen Gutachten erfolgt die Vermittlung im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 3 durch einen Arbeitsamts-Psychologen.

lung und Entfaltung der Persönlichkeit

(2) Zu Angaben, die Entwicklung oder Entfaltung einer Person i. S. des Abs. 2 beeinträchtigen können, zählen Eigenschaften, Eignungen, Fähigkeiten, Neigungen, Kenntnisse, soziales Verhalten, wichtige sonstige Charakteristika usw. Die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht, wenn zu erwarten ist, daß der Beteiligte durch Kenntnisnahme vom Akteninhalt z. B. demotiviert, entmutigt oder in seinem Selbstwertgefühl herabgesetzt wird.

#### 4.4

#### **Keine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts**

Durch die Möglichkeit bzw. Verpflichtung, bestimmte Akteninhalte durch besonders dazu befähigte Personen dem Beteiligten zu vermitteln, wird sein Recht auf Akteneinsicht nicht beschränkt. Der Beteiligte hat einen Anspruch darauf, die betreffenden Aktenteile auch selbst einzusehen – also auch nach der Vermittlung durch einen Arzt oder wenn er eine Vermittlung von vornherein eindeutig ablehnt. Für die Ersatzvermittlung nach Abs. 2 ist wesentlich, daß das Arbeitsamt nicht berechtigt ist, dem Beteiligten die Einsicht zu verweigern, auch wenn in der Akte brisante Angaben über den Gesundheitszustand enthalten sind (§ 25 Abs. 2 Satz 4).

Keine Beschränkung des Anspruches auf Akteneinsicht

#### 5.

#### **Ort der Akteneinsicht**

§ 25 Abs. 4

##### 5.1

##### **Grundsatz**

(1) In § 25 Abs. 4 ist geregelt, wo dem Verfahrensbeteiligten – oder, falls er einen Bevollmächtigten bestellt hat, diesem – Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben ist. Grundsatz ist, daß die Akteneinsicht bei dem aktenfüh-

Grundsatz: Akteneinsicht im Arbeitsamt

renden Arbeitsamt oder ausnahmsweise bei einer seiner Nebenstellen zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 4 Satz 1). Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Arbeitsamtes, ob es im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Regel zulassen will (§ 25 Abs. 4 Satz 2).

(2) Für das Widerspruchsverfahren gilt § 25 Abs. 4 nicht (§ 84a SGG). Wird Akteneinsicht während eines Widerspruchsverfahrens verlangt, kann deshalb die Übersendung der Akten nach Maßgabe der Nrn. 58 bis 61 des Sammel-RdErl. 233/56 (SG-Verfahren) in der Fassung des RdErl. 150/90 – 9002 A (7)/1927/6603.2 –, Abschnitt III Nr. 2 in Betracht kommen.

Akteneinsicht während eines Widerspruchsverfahrens

## 5.2 Ausnahmen

(1) Abweichend vom Grundsatz des Satzes 1 ist die Einsicht in eine Arbeitsamtsakte auch bei einer anderen Behörde oder einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zulässig, wenn die Versendung der Akte dorthin im Einzelfall für den Beteiligten günstiger ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben dies nicht verwehrt. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Arbeitsamtes und ist auf Grund einer Abwägung im Einzelfall zu treffen.

Akteneinsicht bei anderen Behörden

(2) Darüber hinaus steht es im Ermessen des Arbeitsamtes, weitere Ausnahmen zuzulassen. Dies gilt insbesondere für die (außerhalb eines Widerspruchsverfahrens erbetene) Versendung von Akten zur Einsichtnahme an Rechtsanwälte in deren Büroräume, sowie an Gewerkschafts- und Verbandsvertreter, die zur Vertretung des Beteiligten nachgewiesenermaßen bevollmächtigt sind. Im Einzelfall ist auch hier zu prüfen, ob eine Aktenübersendung während des laufenden Verwaltungsverfahrens zugelassen werden kann. Eine Übersendung ist z. B. vorstellbar, wenn die Akteneinsicht bei dem die Akten führenden Arbeitsamt für den Beteiligten mit einem unzumutbaren Zeitaufwand verbunden wäre und eine unangemessene Verzögerung des Leistungsverfahrens zum Nachteil eines anderen Beteiligten nicht zu befürchten ist.

Weitere Ausnahmen

(3) Bei der Ermessensentscheidung, ob ein anderer Ort für die Akteneinsicht in Frage kommt, sind alle Um-

Ermessensausübung

stände des jeweiligen Einzelfalles festzustellen und individuell abzuwägen. In Betracht zu ziehen sind die bei einer Einsichtnahme am Ort der aktenführenden Behörde für den Einsichtnehmenden auftretenden Erschwernisse (große Entfernung, schlechte Verkehrsverbindungen, Umfang der Akte, Schwierigkeit der Rechtsmaterie usw.). Ebenso ist aber auch das Interesse des Arbeitsamtes und anderer Beteiligter an der ordnungsgemäßen und schnellen Abwicklung des Verwaltungsverfahrens zu beachten. Auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht, ist dem Beteiligten in zeitlich angemessener Weise Gelegenheit zu geben, sich von dem Inhalt der Akte Kenntnis zu verschaffen. Ort und Termin für die Einsichtnahme sind unter Berücksichtigung des Umfangs und Schwierigkeitsgrades der Akte sowie der Möglichkeit, sich Abzüge oder Abschriften zu fertigen oder Ablichtungen geben zu lassen, festzusetzen. Verweildauer, Ort, Zeitpunkt

## 6. Fertigung von Auszügen, Abschriften oder Ablichtungen § 25 Abs. 5

### 6.1 Gesetzliche Regelung

(1) Soweit ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht besteht, eröffnet § 25 Abs. 5 den Beteiligten das Recht, sich Auszüge oder Abschriften selbst zu fertigen oder Ablichtungen vom Arbeitsamt erteilen zu lassen. Für welche der Möglichkeiten sich der Einsichtnehmende entscheidet, steht in seinem Belieben. Ablichtungen

(2) Bei der Fertigung von Auszügen oder Abschriften kommt eine Unterstützung durch Bedienstete des Arbeitsamtes nicht in Betracht. Begehrt der Einsichtnehmende Ablichtungen, sind diese von Mitarbeitern des Arbeitsamtes zu fertigen.

### 6.2 Aufwendungsersatz

Hierzu siehe Erlass vom . . . 199 - IVb4 - 1705  
A/1710/7925/6215 -. Aufwendungsersatz

## 7. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen zur Akteneinsicht

### 7.1 Allgemeines

Die Entscheidungen über Akteneinsicht (ob, wer und wo), ggf. auch über den Aufwendungsersatz, sind Verwaltungsakte und unterliegen deshalb der Anfechtung durch Widerspruch und Klage. Ein Widerspruch kann sich z. B. gegen eine (teilweise) Versagung der Akteneinsicht, eine Verweigerung der Akteneinsicht außerhalb der aktenführenden AA-Dienststelle oder die Geltendmachung von Aufwendungsersatz richten.

### 7.2 Besonderheiten

Jede dieser Entscheidungen kann jedoch grundsätzlich nicht isoliert angefochten werden. Die Anfechtung des die Akteneinsicht verwehrenden Bescheides kommt regelmäßig nur zusammen mit der Anfechtung der Sachentscheidung in der Hauptsache in Frage. Nur im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Hauptsache ist die Anfechtung möglich. Eine isolierte Anfechtung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dem Betroffenen durch das Warten bis zur Sachentscheidung nicht wieder zu beseitigende Nachteile entstehen würden.

keine isolierte Anfechtungsmöglichkeit

## 8. Verfahren

### 8.1 Antrag

Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Es genügt jede schriftlich oder mündlich diesbezüglich bestimmte Bitte, Einsicht zu gewähren. Von Amts wegen wird keine Akteneinsicht gewährt.

Wunsch nach Akten-einsicht

### 8.2 Bescheiderteilung

(1) Dem Beteiligten kann die Gestattung der Akteneinsicht mündlich oder schriftlich bekanntgegeben werden. Im Bescheid sind auch der Tag, die Stunde und der Ort der Akteneinsicht mitzuteilen. Wird die Akte über-

Inhalt des gestatten-den Be-scheides

sandt, ist ein Rückgabetermin zu nennen, der zu überwachen ist.

(2) Bei Ablehnung der Akteneinsicht ist in der Rechtsbeihilfsbelehrung darauf hinzuweisen, daß diese Entscheidung nur zusammen mit der Sachentscheidung angefochten werden kann (vgl. Nr. 7.2).

Zusatz zur  
Rechtsbe-  
helfsbeleh-  
rung

### 8.3 Vorbereitung der Akteneinsicht

#### 8.3.1 Maßnahmen

Vor Gestattung der Einsicht ist die Akte

- auf die Teile zu reduzieren, die das laufende Verwaltungsverfahren betreffen und deren Kenntnis für die Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des Beteiligten erforderlich ist,
- vorübergehend um Aktenteile zu verringern, die der Geheimhaltung unterliegen, und
- vorübergehend von Vorgängen freizuhalten, die vom Arzt, Psychologen oder einem Bediensteten i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 3 vermittelt werden.

Vorberei-  
tende  
Maß-  
nahmen

#### 8.3.2 Vermittlung des Akteninhalts

Sollen Teile des Akteninhalts von einem Arzt oder Psychologen vermittelt werden (vgl. Nr. 4), hat die Vermittlung im Rahmen der Akteneinsichtnahme zu erfolgen. Tag, Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht sind in solchen Fällen deshalb vor Bekanntgabe an den Beteiligten mit dem jeweiligen Fachdienst abzustimmen.

Vermitt-  
lung durch  
Arzt oder  
Psycho-  
logen

Auf RdErl. 128/85 Nr. 6 Abs. 1 und RdErl. 175/86 Nr. 4 Abs. 1 wird verwiesen.

### 8.4 Aufsicht

Die Aktenseiten sind vor der Einsichtnahme auf fortlaufende Numerierung zu überprüfen. Um Unregelmäßigkeiten an der Akte bei der Einsichtnahme zu vermeiden, hat – sofern die Akte für Einsichtszwecke nicht übersandt wird – die Akteneinsicht in einem mit einem Mitarbeiter des Arbeitsamtes besetzten publikumsfrei-

en Dienstraum zu erfolgen. Eine ausgeprägt intensive Aufsicht sollte jedenfalls im Regelfall (insbesondere bei Rechtsanwälten) nicht erfolgen.

- |   |   |
|---|---|
| 9. <b>Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens</b> | <b>Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verfahrens</b><br><br><b>9.1 Akteneinsicht vor Beendigung des laufenden Verfahrens</b><br><br>9.1.1 Begehrt ein an dem noch laufenden Verfahren Unbeteiligter Akteneinsicht in die Akte des laufenden Verfahrens, ist er nicht Beteiligter kraft Gesetzes, sondern kann kraft Hinzuziehung Beteiligter an diesem Verfahren werden (vgl. 2.3) und <b>dadurch</b> Akteneinsicht nach § 25 erhalten. Dies kann auf seinen Antrag oder von Amts wegen geschehen (Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 beachten!). Er hat dann die Rechtsstellung eines Beteiligten, sein Akteneinsichtsverlangen richtet sich nach § 25.<br><br>9.1.2 Wird kein Antrag auf Hinzuziehung gestellt oder der gestellte Antrag vom Arbeitsamt abgelehnt und auch keine Hinzuziehung von Amts wegen vorgenommen, besteht der Außenstehende aber trotzdem auf Akteneinsicht in Akten eines laufenden Verfahrens, kann diesem Ansinnen nur entsprochen werden, wenn es aus allgemeinen Gründen der Rechtsstaatlichkeit unerträglich wäre, ihm die Einsicht zu verweigern. Einen Rechtsanspruch nach § 25 hat er jedenfalls nicht.<br><br>Unerträglich wäre es, wenn zwar sein rechtliches Interesse die Akteneinsicht objektiv gebietet, eine Versagung ihn aber – weil er keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht hat – rechtlos stellen würde. Steht oder fällt seine Rechtsverteidigung z. B. mit der Einsichtnahme, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist das Für und Wider sorgfältig abzuwägen. Eine ausführliche Sachverhaltsaufklärung muß vorangehen. |
|---|---|

**Beteiligter kraft Hinzuziehung (§ 12 Abs. 2)**

**allgemeine Gründe der Rechtsstaatlichkeit**

**Ermessensentscheidung**

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Beschränkungen und Grenzen (z. B. der Geheimhaltung) einer Akteneinsichtnahme, wie sie schon bei Anwendung des § 25 bestehen, hier erst recht entsprechend zu beachten sind.

**9.2 Akteneinsicht nach Beendigung des laufenden Verfahrens**

Ist ein laufendes Verfahren beendet und will ein ehemals Beteiligter oder ein völlig Unbeteiligter an diesem früheren und nun beendeten Verfahren Akteneinsicht, gelten die unter Nr. 9.1.2 gemachten Ausführungen entsprechend.